

Satzung

**über die Erhebung von Elternbeiträgen
in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Flammersfeld
- Kindertagesstättegebührensatzung -
Vom 25.03.2010
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.02.2014**

Satzung vom 20. Februar 2014

Der Verbandsgemeinderat hat am 25. März 2010 auf Grund der §§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Trägerschaft

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der folgenden Kindertagesstätten, auf die diese Satzung Anwendung findet:

Kindertagesstätte „Kunterbunt“, Flammersfeld,
Kindertagesstätte „Burmäuse“, Krunkel, OT Epgert,
Kindertagesstätte „Schatzkiste“, Rott.

§ 2 Erziehungsberechtigte / Beitragsschuldner

Erziehungsberechtigter und somit Beitragsschuldner im Sinne dieser Satzung ist der / die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten oder Kraft gesetzlicher Regelung nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

§ 3 Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten werden in Höhe der vom Jugendhilfeausschuss für den Kreis Altenkirchen festgesetzten Beträge erhoben.

(2) Zur Deckung des Sachkostenaufwandes für die Mittagsverpflegung werden Beiträge für die Teilnahme am Mittagessen in Form pauschaler Monatsbeträge (Verpflegungspauschale) erhoben. Das Mittagessen ist verpflichtend für Kinder in der Ganztagsbetreuung. Die Zahl der Tage mit Mittagsverpflegung wird unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Fehltagen,

Feiertagen und Ferienzeiten, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben, festgesetzt. Die so festgesetzte Zahl wird mit dem Tagessatz für das Mittagessen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung 2012 (Monatssatz dividiert durch 30 Tage) multipliziert. Änderungen des Monatssatzes nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden jeweils zum 01.09. des auf die Änderung folgenden Jahres berücksichtigt. Der sich daraus ergebende Betrag wird durch 12 Monate geteilt und der so ermittelte Monatsbetrag kaufmännisch gerundet.

(3) Für Kinder, die in der Kindertagesstätte „Burgmäuse“ nur an vier Tagen eine Mittagsverpflegung erhalten, gilt § 3 Abs. 2 entsprechend. Diese Regelung gilt nur für Kinder, die bis 31.08.2010 für das Kindergartenjahr 2009/2010 für eine Vier-Tage-Verpflegung angemeldet wurden bis zu deren Schuleintritt.

(4) Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag und für jeweils 12 Monate erhoben.

(5) Die Beitragspflicht entsteht mit Anmeldung des Kindes bis zum Schuleintritt bzw. bis zur Abmeldung. Der Gebührenanspruch (Elternbeitrag / Verpflegungspauschale) wird zum 15. des jeweils laufenden Monats fällig.

§ 4 Härtefonds

(1) Erziehungsberechtigte, die aufgrund ihres Einkommens oder ihrer finanziellen Stellung die Kosten der monatlichen Verpflegungspauschale nicht aufbringen können, haben auf Antrag die Möglichkeit, Mittel aus dem Härtefonds zu beziehen.

(2) Erziehungsberechtigte, die laufende Leistungen nach dem SGB-II, SGB-XII, AsylbLG oder auf Grund des § 6b BKG erhalten könnten, sind auf den Leistungsanspruch in diesen Gesetzen hinzuweisen.

(3) Erziehungsberechtigte, die keinen vorrangigen Anspruch auf Bildung und Teilhabe dem Rechtsgrunde nach haben, werden auf Antrag mit einer in Abs. 5 und 6 bezifferten, ermäßigten Verpflegungspauschale veranlagt, soweit sie nicht im Stande sind, mit ihrem Einkommen und Vermögen den regulären Verpflegungsbeitrag zu bestreiten. Die Bewertung dieser Regelung erfolgt auf Grundlage des III Kapitel SGB-XII, zuzüglich 25 % zu den jeweils geltenden Regelsätzen und auf Basis lediglich abstrakt angemessener Unterkunftskosten.

(4) Die Antragstellung erfolgt in schriftlicher Form. Für die Gewährung der Zuwendungen aus dem Härtefonds ist der Eingang bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte entscheidend. Geht der Antrag vor dem 15. des Monats ein, wird die Zuwendung bereits für den laufenden Monat gewährt, geht der Antrag ab dem 15. des Monats ein, erfolgt die Festsetzung erst für den Folgemonat. Die Verwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Wird dem Antrag entsprochen und eine Zuwendung aus dem Härtefonds gewährt, so wird der nach § 3 Abs. 3 ermittelte Betrag um 30,00 € vermindert.

(6) Für Kinder, die in der Kindertagesstätte „Burgmäuse“ nur an vier Tagen eine Mittagsverpflegung erhalten, gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. Diese Regelung gilt nur für Kinder, die bis

31.08.2010 für das Kindergartenjahr 2009/2010 für eine Vier-Tage-Verpflegung angemeldet wurden bis zu deren Schuleintritt.

(7) Die Erziehungsberechtigten, denen bereits Zuwendungen aus dem Härtefonds gewährt werden, sind verpflichtet, eingetretene Änderungen in ihrem Einkommen oder Vermögen (z.B. erlangter Arbeitsplatz führt zu Verlust der Gewährung von ALG II) unverzüglich - spätestens jedoch binnen Wochenfrist ab Änderung der Verhältnisse- anzuzeigen, sofern diese zu einer Veränderung der Gewährung der Mittel des Sozial- oder Härtefonds führen könnten. Dies ist auch im Zweifelsfall anzuzeigen. Gewährte Zuwendungen können widerrufen werden, wenn die Gewährung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erfolgte. Die Verwaltung behält sich eine Rückforderung vor.

§ 5 Ahndungen bei Verstößen

Sofern Erziehungsberechtigte der Zahlung der geforderten Elternbeiträge oder der Verpflegungspauschale für das Mittagessen nicht nachkommen, können die Kinder mit sofortiger Wirkung aus der jeweiligen Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 6 treten am 31.08.2013 außer Kraft.

57632 Flammersfeld, 25. März 2010

Josef Zolk, Bürgermeister

Anlage zur Kindertagesstättengebührensatzung (gültig ab 01.01.2015)

Berechnung der Zahl der Tage mit Mittagsverpflegung mit durchschnittlichen Fehltagen, Feiertagen und Ferienzeiten für die kommunalen Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Flammersfeld

1. Kita „Kunterbunt“, Flammersfeld:

ausschließlich 5 Tage Mittagsverpflegung

- 365** ▪ 365 Tage pro Jahr
- **104** ▪ abzüglich der Wochenenden (52 Wochen X 2 Tage)
- **25** ▪ Ferientage pro Jahr (drei Wochen Sommerferien, zwei Wochen Winterferien)
- **3** ▪ durchschnittliche Schließstage pro Jahr
- **10** ▪ durchschnittliche Krankheitstage pro Jahr
- **9** ▪ Feiertage

= **214** Tage mit Mittagsverpflegung

2. Kita „Burgmäuse“, Krunkel:

es besteht die Möglichkeit an 4 oder an 5 Tagen an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

Pauschalbetrag, 5 Tage Mittagsverpflegung

365	▪ 365 Tage pro Jahr
- 104	▪ abzüglich der Wochenenden (52 Wochen X 2 Tage)
- 20	▪ Ferientage pro Jahr (drei Wochen Sommerferien, eine Woche Winterferien)
- 8	▪ durchschnittliche Schließstage pro Jahr
- 10	▪ durchschnittliche Krankheitstage pro Jahr
- <u>9</u>	▪ sonstige Feiertage
= <u>214</u>	Tage mit Mittagsverpflegung

Pauschalbetrag, 4 Tage Mittagsverpflegung (gilt nur für Kinder, die bis 31.08.2010 für das Kindergartenjahr 2009/2010 für eine Vier-Tage-Verpflegung angemeldet wurden bis zu deren Schuleintritt)

365	365 Tage pro Jahr
- 156	abzüglich der Wochenenden und Freitage (52 Wochen X 3 Tage)
- 20	Ferientage pro Jahr (drei Wochen Sommerferien, eine Woche Winterferien)
- 5	▪ durchschnittliche Krankheitstage pro Jahr
- 9	▪ Feiertage
<hr/>	
= <u>175</u>	Tage mit Mittagsverpflegung

3. Kita „Schatzkiste“, Rott:

ausschließlich 5 Tage Mittagsverpflegung

365	▪ 365 Tage pro Jahr
- 104	▪ abzüglich der Wochenenden (52 Wochen X 2 Tage)
- 25	▪ Ferientage pro Jahr (drei Wochen Sommerferien, zwei Wochen Winterferien)
- 7	▪ durchschnittliche Schließstage pro Jahr
- 10	▪ durchschnittliche Krankheitstage pro Jahr
- 9	▪ Feiertage
<hr/>	
= <u>210</u>	Tage mit Mittagsverpflegung